

persönlich in Frankfurt gewesen, um im Sinne seines Antrages zu wirken.

Bei der Donaufürstenthümer-Conferenz sind, wie verlautet, bis jetzt mehrere Vorschläge gemacht worden, unter denen der auf Aufrechterhaltung der Union der wichtigste ist. Die anderen Vorschläge beziehen sich auf die Fragen, ob die gesetzgebende Versammlung in Bukarest competent für die Wahl des Hospodaren sei, oder ob zwei Versammlungen, deren eine in Jassy zu tagen hätte, berufen werden sollen; ferner handelt es sich darum, ob für die Wahl des Hospodaren eigene Commissäre oder die in Bukarest residirenden Consuln bestellt werden sollen. Die Parteigruppierung ist noch keine festgestellte, da sich Preußen und Italien noch gar nicht ausgesprochen haben. Rußland besteht fest auf der Aufrechterhaltung der Verträge, wonach die Vereinigung der Fürstenthümer nur für die Einsetzung des Fürsten Cusa ad personam geolten habe, eine Auffassung, der auch die Porte zuneigt.

Der Abgeordnete Cantu, schreibt man aus Florenz, 20. d., ist von seinem etwas mysteriösen Ausfluge nach Rom zurückgekehrt, und zwar, wie es scheint, nicht ganz unbesiegt. Bei den Würdenträgern der römischen Regierung, auch bei dem Cardinal Antonelli selbst, fand er wenig Geneigtheit zu irgend welchen Concessionen; dagegen äußert er sich weit befriedigender über die „persönliche Stimmung“ des Papstes. Viele italienische Katholiken glauben längst schon, daß Pius IX. mit dem Projecte, welches Rom zu einer Freistadt und den Papst gewissermaßen zum Ehren-Souverän derselben machen würde, sich in letzter Linie „persönlich“ einverstanden erklären könnte.

In etwa vierzehn Tagen, schreibt man aus Paris, beginnt der Abzug der zweiten Abtheilung der französischen Truppen aus den päpstlichen Staaten. Dieses Mal wird die Provinz Viterbo geräumt. Es sollen dann bis zum nächsten September noch 5000 Mann im Kirchenstaate bleiben, die allein in Rom und Civita-Vecchia garnisoniren würden.

Die Sanitätsconferenz in Constantinopel hat in ihrer 7. Sitzung das Programm genehmigt, welches der Secretär Dr. Naranzi für den Gang ihrer Verhandlungen entworfen hatte. Es theilt die zu erörternden Fragen in vier Kategorien: Natur und Ursprung der Cholera, ihre Uebertragbarkeit, Vorbeugungsmaßregeln dagegen, Form der Conferenzenbeschlüsse. Hierauf wurde ein aus drei diplomatischen und sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern der Conferenz bestehendes Comité eingesetzt, um die zu den ersten zwei Kategorien gehörenden Fragen zu erwägen, und die Conferenz vertagte sich, bis der Comitébericht fertig sein wird. Der bereits kurz erwähnte, von den französischen Abgeordneten ausgegangene und von der Conferenz mit 17 gegen 8 Stimmen genehmigte Vorschlag zielt darauf ab, im Falle während des nächsten Sommers die Epidemie abermals in Hedschas ausbrechen sollte, allen Seeverkehr zwischen der arabischen Küste, von einem bestimmten Punkte südlich von Djeddah angefangen und Aegypten abgesehen. Dies hätte auf den Bericht der gegenwärtig in Mekka befindlichen türkischen Sanitäts-Commission zu geschähen und es wäre, sobald dieselbe den Ausbruch der Cholera in jenen Gegenden meldet, die ganze Küsten-Linie bis Suez durch ein aus türkischen und alliirten Kriegsschiffen bestehendes Geschwader streng zu blockiren. Die Rückkehr der Pilger müßte in nördlicher Richtung zu Lande geschehen und die betreffende Karawane hätte auch dann noch mehrere Tagereisen vor Suez Halt zu machen, bis ihr befriedigender Gesundheitszustand vollkommen constatirt ist. Sollten Schiffe die Blockade durchbrechen und die ägyptische Küste von irgendeinem der arabischen Häfen nördlich von Aden erreichen, so müßten sie in Tor oder einem näheren Punkte an der arabischen Küste eine fünfzehntägige Quarantäne aushalten. Den indischen und allen nach Süden sich begebenden Pilgern wäre ein besonderer Einschiffungspunct mehrere Tagereisen südlich von Djeddah anzuweisen. Endlich sollte die Blockade erst fünfzehn Tage nach der Containment des letzten Cholerafalles in irgendeinem Hafen des Hedschas aufgehoben werden.

Reuters Office meldet aus Hongkong vom 1. März: Der Norden ist ruhiger, der Hauptanführer der Rebellen erschossen.

Die Sucht Preußens, in Allem und Jedem, auch in den ganz abseits von der Politik liegenden Fragen eine Sonderstellung einzunehmen, geht recht deutlich wieder aus der letzten Frankfurter Bundestags-Verhandlung über die Pharmakopäa und das einheitliche Medicinalgesetz hervor, in welcher, wie dr. Deb. von dort gemeldet wird, Preußen, wie auf der Karlsrüber Postconferenz-Verhandlung über den Anschluß Holsteins, einen einheitlichen Beschluß unmöglich machte und ein Minoritätsvotum abgab.

Aus Florenz, 21. März schreibt man der G. C.: Wie ich von verlässlicher Seite vernehme, wird die Florentiner Regierung in nächster Zeit die österreichischen entsprechenden Verfügungen treffen, damit der Handelsvertrag, welcher zwischen Oesterreich und dem Königreiche Sardinien im Jahre 1851 abgeschlossen wurde, mit allen daraus folgenden Handelsleichterungen auf die das neue Königreich Italien bildende Theile der Halbinsel ausgedehnt werde. Die bisherige Verzögerung dieser Maßregel darf man durchaus nicht dem Geiste einer Feindseligkeit oder des Uebelwollens, sondern muß sie ausnahmsweisen Motiven, vielleicht auch einer sich auferlegten Reserve,

nicht gegen die Kammer zu verstoßen, zuschreiben. Mein Gewährsmann versichert mich, es sei der ausdrückliche Wunsch vorhanden, die besten Beziehungen auf dem handels-politischen Felde zwischen beiden Staaten hergestellt zu sehen. Man will hier den von Oesterreich zuerst zur Geltung gebrachten Satz, der Handel dürfe nicht länger durch die Politik geschädigt werden gerne und in vollster Konsequenz acceptiren und im Interesse beider Staaten und ihrer Angehörigen auch respectiren.

Landtagsangelegenheiten.

[53. und 54. Sitzung des galizischen Landtages am 19. März 1866.]

Der Landmarschall Fürst Leo Sapieha eröffnete die Sitzung um 10 1/2 Uhr Vorm.

Anwesend: 133 Abgeordnete. Von Seite der Regierung anwesend: der Regierungs-Commissär k. k. Hofrath Ritter v. Pöfssinger.

Nach Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung wird der Inhalt der neuerdings eingelaufenen Petitionen vorgelesen, deren letzte mit der Nr. 2283 bezeichnet ist.

Secretär Dr. Sawczynski verliest eine Interpellation des Abg. v. Kozłowski des Inhalts, warum die Reichslandcommission den Landwirthen, welche dem Bauernstande nicht angehören, Darlehen und Unterstützungen verweigert, ungeachtet in das Notstands-gesetz vom 6. Jänner d. J. die ganze vom Notstande heimgesuchte Bevölkerung aufgenommen worden ist.

Abg. v. Boczkowski, Landesauschussbeisitzer, erwidert, der Landesauschuss habe beschlossen, in der nächsten Sitzung den Bericht über die ganze Thätigkeit in der Notstandsfrage zu erstatten, und in diesem Berichte werde auch die Beantwortung der gestellten Interpellation enthalten sein.

Hierauf wird ein von Dr. Koczyński und 15 Abgeordneten eingebrachter Antrag vorgelesen, welcher dahin geht: der galizische Landtag hätte abwechselnd in Lemberg und in Krakau zu tagen, mit Rücksicht auf die Alterthümlichkeit und Wichtigkeit dieser zweiten Hauptstadt des Landes.

Der Antragsteller schlägt vor, diesen Antrag wegen der Dringlichkeit nicht früher drucken zu lassen und der ersten Lesung zu unterziehen, sondern gleich an den Landesauschuss zu überweisen. — Wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Auf die Tagesordnung kommt sodann folgender Antrag der Budgetcommission:

1) Der Vorspannsbeitrag hört in Zukunft vom Verwaltungsjahre 1866 angefangen auf.

2) Alle auf diesen Beitrag Bezug nehmenden bestehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Gegen diesen Antrag spricht Abg. Ritter v. Oniewoski und hebt zuerst die Schwierigkeiten bezüglich der Form dieses Antrags hervor. Früher müsse die bestehende Vorschrift durch einen Fassungsbefehl aufgehoben werden und erst dann könne die Budgetcommission diesen Beitrag aus ihrem in Antrag gebrachten Präliminare streichen. Er macht darauf aufmerksam, daß der nach dem Commissionsantrage gefaßte Beschluß nicht rückwärts und daher nicht vom Anfang des Jahres gültig sein kann, und beantragt daher, diesen Gegenstand an die Commission mit dem Auftrage zurück zu leiten, damit sie bei der Berichterstattung ihren Antrag gehörig begründe.

Der Herr Regierungskommissär erwidert, die Regierung zahle aus dem Staatsschatze einen bestimmten Betrag per Meile und Pferd, und da sich dieser Betrag als zu gering erwies, so ordnete sie in Gemäßheit der A. h. Entschlieung vom September 1852 die Beitragsleistung aus dem Landesfunde an. Dem Landtag stehe das Recht zu diesen Beitrag aufzuheben, die Regierung werde aber diesen Beitrag auf den Staatsschatz nicht übernehmen, demzufolge die ganze Last auf die Gemeinden fallen würde.

Nach dieser Erklärung meldeten sich viele Abgeordnete zum Worte: für den Antrag Jatzkowski, v. Pietruski, v. Weyss, v. Kozłowski, gegen den Antrag Koroluk, Zaboroski, v. Oniewoski, Kawynowicz, Kowalski.

Es wird der Schluß der Debatte verlangt und genehmigt, worauf zur Wahl der Generalredner geschritten wird. Als Generalredner für den Antrag wird v. Pietruski, gegen den Antrag Zaboroski gewählt.

Abg. v. Pietruski sucht in einer längeren Rede den Beweis zu führen, daß die für das Militär zu Staatszwecken beigelegte Spann auch vom Staate ganz gezahlt werden soll und daß die Belastung des Landesfundes mit einem Theil dieser Auslagen ungerecht sei.

Abg. Zaboroski sagt, daß den Bauern, welche die Vorpann leisten, ein Uurecht zugesügt werde, wenn die Regierung keinen Zuschuß bewilligen wollte; er sei daher gegen den Antrag.

Der Referent Jatzkowski sucht die Ansichten der Gegner des Antrages und die Bedenken des Herrn Regierungskommissärs zu widerlegen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Oniewoski abgelehnt, jener der Commission dagegen angenommen und gleich in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Folgt die Fortsetzung der Verhandlung über das Gemeindegesetz.

Abg. Dr. v. Czajkowski bestigt als Referent die Tribüne, stellt den Entwurf der Commissionsmajorität im Wesentlichen dar und zeigt, was aus der Regierungsvorlage angenommen und was verworfen worden ist.

Abg. Pawlikow stellt den Antrag, daß der Entwurf des Gemeindegesetzes in Hinblick auf die

Wichtigkeit dieses Gesetzes auch in der ruthenischen Sprache zum Beschluß erhoben werde.

Graf Golejewski beantragt, über den Antrag des Abg. Pawlikow zur Tagesordnung zu übergehen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen Golejewski mit Stimmenmehrheit angenommen.

In der gleich darauf folgenden Specialdebatte werden 49 Paragraphen nach dem Commissionsentwurfe angenommen. Die zu einigen Paragraphen gestellten Amendements werden durch Stimmenmehrheit abgelehnt. Der Antrag des Grafen Adam Potocki, nicht über einzelne Paragraphen, sondern über einzelne Theile des Gesetzes zu debattiren und abzustimmen, wurde abgelehnt, ebenso der Antrag des Dr. Jyblkiewicz, das Gesetz nach Abschnitten der Verathung zu unterziehen. Die von der Minorität gestellten Amendements bezogen sich auf die Gemeinde-räthe ohne Wahl auf die Zusammensetzung der Gemeindebehörde, auf die Pflicht zur Annahme der Wahl, auf die Einberufung des Gemeinderathes, die Voll-zähligkeit und die Beschlüsse desselben. Hierbei hat die Minorität zum Theile Aenderungen im Sinne der Regierungsvorlage angestrebt.

Schluß der Sitzung um 2 1/2 Uhr Nachmittag. Nächste Sitzung an demselben Tage um 6 Uhr Abend. Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über das Gemeindegesetz.

Die Abend-sitzung eröffnete der Landmarschall um 6 1/2 Uhr Nachmittag. Anwesend 130 Abgeordnete. Von Seite der Regierung: der Regierungskommissär k. k. Hofrath Ritter v. Pöfssinger.

Nach Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung eröffnet der Landmarschall, es sei von Seiten des h. Staatsministeriums eine Anfrage gestellt worden, wie in dem für die Stadt Krakau beschlossenen Gemeindestatut im §. 17 der Abg. lit. b zu interpretiren sei. Nach dieser Eröffnung wurde vom Hause der genaunte Abg. des §. 17 des Krakauer Statuts dahin interpretirt, daß der Gemeinderath nur in dem Falle die Gemeindeangehörigkeit zuerkennen kann, wenn Jemand darum einschreitet und der Gemeinde das Recht zusteht, hierüber zu entscheiden.

Hierauf wurde zur weiteren Verathung der einzelnen Paragraphen des Gemeindegesetzes geschritten. Vom §. 50 angefangen wurden die nachfolgenden Paragraphen mit wenigennennwerlichen Aenderungen nach dem Commissionsentwurfe angenommen und mit Annahme des §. 109 das ganze Gemeindegesetz genehmigt.

Die Sitzung wurde um 9 1/2 Uhr Abends geschlossen. Nächste Sitzung Dienstag um 10 Uhr Morgens. Tagesordnung: Verathung der Gemeindevahlordnung und des Gesetzes über die Gutsgebiete.

Vor mehreren Tagen fand in Litz eine Versammlung der oberösterreichischen Abgeordneten statt, welche eine Besprechung über die einer etwa entscheidenden Wendung in der ungarischen Angelegenheit gegenüber einzunehmende Haltung zum Zwecke hat. Als einstweiliges Resultat dieser Versammlung ergab sich, daß das Litzer Journal „Die Tagespost“ zur energischen Vertretung der Autonomistenpartei bestimmt wurde.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. März. Se. Majestät der Kaiser und die Kaiserin, so wie die sämmtlichen Herren Erzherzoge wohnten der gestern Vormittags 10 Uhr in der k. k. Hofburgpfarrkirche abgehaltenen Palmweihe bei. — Nach dem Gottesdienste empfing Se. Majestät den Kriegsminister Ritter v. Franck, den Hofkanzler v. Majlath und den Grafen Esterhazy, Mittags die Herren Minister Grafen Belcredi und Mensdorff. — Nachmittags 4 Uhr fand bei Se. Majestät ein Familiendiner statt, an welchem die sämmtlichen hiezu weilenden Mitglieder des a. h. Hofes theilnahmen.

Italienische Blätter veröffentlichen ein Namens-Verzeichniß von in Italien lebenden Venetianer Emigranten, denen angeblich die straffreie Rückkehr in ihr Vaterland trotz des letzten a. h. Gaaden-Artes nicht gestattet ist. Ein Correspondent des „N. Frmdbl.“ aus Venedig schreibt hierüber: Es wurde wohl einigen in Italien lebenden Mitgliedern der Venetianer Emigration die straffreie Rückkehr in ihre Heimath nicht zugestanden, jedoch keineswegs in Folge einer etwaigen politischen Rücksichten entspringenden Ausnahme, sondern einfach deswegen, weil dieselben sich außer der Emigration noch anderer Vergehen und Verbrechen schuldig gemacht haben, wegen welcher gegen sie bei den Gerichten das Strafverfahren eingeleitet wurde. Es ist also natürlich, daß diese Leute bei einer allensfallsigen Rückkehr nach Venetien erst gegen die wider sie erhobenen gerichtlichen Anklagen sich rechtfertigen müssen, ehe ihnen der ungehinderte Aufenthalt in Venetien gestattet ist. Da in dem betreffenden Amnestieacte die Klausel enthalten ist, daß den Venetianer Emigranten die straffreie Rückkehr nur dann bedingungslos gestattet ist, wenn dieselben sich keiner anderweitigen Vergehen schuldig gemacht haben und sich z. B. viele Venetianer nach Italien flüchteten, nachdem sie hier sogar gemeine Verbrechen begangen hatten, so ist es natürlich, daß die straffreie Rückkehrbewilligung keine unbedingte sein kann. Daß übrigens nicht besondere politische Motive diese Ausnahmen bedingten, geht schon daraus hervor, daß selbst Leute, welche eine große politische Rolle in Italien gespielt haben, wie z. B. einigen Mitgliedern des „Comitato Veneto“, gegen welche aber bei den hiesigen Gerichten kein Proceß schwebt, die straffreie Rückkehr in ihre Heimath anstandslos bewilligt wurde.

Die Subventionsfrage des Opertheaters in Venedig, welche bekanntlich Anlaß zu den Differenzen zwischen der Regierung und dem Municipium und zur Demission des letzteren gab, ist nun praktisch dahin erledigt worden, daß der Theaterunternehmung eine Subvention von 7500 fl. bewilligt und ausbezahlt wurde, also bedeutend mehr, als jene Summe ausmachte, deren Zahlung dem Municipium zugemuthet wurde. Einige krankheitshalber in Venedig weilende preussische Officiere haben Ordre erhalten, sobald es ihnen ihr Gesundheitszustand gestattet, allsogleich zu ihren Truppenkörpern einzurücken.

Deutschland.

Ein Holsteiner Correspondent der „Köln. Z.“ bemüht sich, darzuthun, wie glücklich und segensreich die Annerion der Herzogthümer an Preußen für Deutschland, aber hauptsächlich für Preußen sein würde. Er sagt unter anderem: Sobald nur erst eine, den realen Verhältnissen entsprechende und steinliche Eiferfüchtelien von vorn herein ausschließende Reform der Bundesverfassung, unter Anschluß der Erbherzogthümer an Preußen, ernstlich in's Auge gefaßt wird, eröffnen sich für die ruhige weitere Entwicklung Deutschlands in jeder Hinsicht die erfreulichsten Aussichten, die für mehrere Jahrzehende ausreichen dürften. Was später kommen mag, dafür mögen dann die späteren Generationen sorgen. Für jetzt handelt es sich darum, nur erst aus dem gegenwärtigen Wirrwarr und politischem Glend herauszukommen und einen Bürgerkrieg nicht bloß augenblicklich zu vermeiden. Oesterreich und die Mittelstaaten haben hieran reichlich ein Ueber so großes und lebhaftes Interesse, wie Preußen, welches nach Erledigung einer solchen deutschen Bundes-Reform auch für seine inneren Verfassungsdifferenzen bald und leicht Abhilfe finden wird. Das preussische Volk hat bisher ungleich stärkere Lasten an Steuern und Militärleistung zu tragen gehabt, als die übrigen norddeutschen Staaten, denen doch dieselben nicht minder zu Gute gekommen sind. Nach dem Anschlusse Schleswig-Holsteins und einer Reform der Bundeskriegsverfassung wird die preussische Regierung um so eher in der Lage sein, ohne die Wehrkraft Deutschlands zu gefährden, die Ansprüche an die Steuerkraft und die militärischen Leistungen des eigenen Landes beträchtlich zu ermäßigen und damit die Hauptursache des gegenwärtigen bedauerlichen Conflictes mit dem Abgeordnetenhaus aus dem Wege zu räumen. Wo so Großes in Aussicht steht, wird die preussische Regierung es an beharrlicher Festigkeit in der schleswig-holsteinischen und deutschen Frage nicht fehlen lassen, aber dabei mit größter Umsicht und Mäßigung auch alles zu meiden haben, was über eine augenblickliche Nothwendigkeit ihrer Anforderungen für die gemeinschaftlichen preussisch-deutschen Zwecke hinausgeht. Geschieht dies, so ist Nachgeben Sache Oesterreichs und der Mittelstaaten.

Nachrichten aus Flensburg zufolge äußerte der Gouverneur v. Mantewfel bei der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs von Preußen gegen den Civil-Abdult Herr v. Hoffmann, ein Handstreich gegen Holstein sei unmöglich, weil er noch Befehlshaber in Schleswig sei. Zugleich drückte der Herr Gouverneur die wärmsten Wünsche für einen Ausgleich der obwaltenden Meinungs-Differenzen aus.

Die Allen-Duppeler Schanzen sind nach der Haderslebener „Nordschleswigske Tidende“ jetzt vollständig armirt, und es wird von demselben Blatte mit größter Bestimmtheit versichert, daß in nächster Woche auf dem Sundewittischen oder festländischen Ufer des Allener Sundes neue Fortificationsanlagen in Angriff genommen werden sollen. Die Augustenburger Hadesvogelie erklärt in „S. A.“ die Bekanntmachung, daß in den die Stadt Sonderburg umgebenden Schanzen nunmehr Pulvervorräthe deponirt seien und verbietet das Schießen und Rauchen in einem Rayon von 100 Schritt um jede der Schanzen.

Der nassauische Landtag wurde am 22. d. eröffnet. In seiner Antrittsrede sprach sich der Präsident der II. Kammer, Herr Raht, sehr anerkennend über die bestehende Regierung aus (— eine in Nassau seit vielen Jahren nicht dagewesene Erscheinung —), hob jedoch gleichzeitig die Nothwendigkeit hervor, durch Gesetze für die bürgerlichen Freiheiten zu sorgen, da die Personen und deren treue Pflicht-Erfüllung keine Garantie gegen die Wiederkehr von Mißbräuchen böten.

Ueber die Anrede des Königs Wilhelm an die Generale am Geburtstage schreibt man der „Wiener Zeitung“: Das Gefühl der Kränkung, welches ihm die Politik Oesterreichs verursacht hat, sprach sich in derselben ziemlich unverholen aus; ebenso der Eut-schluß, auf der bisher befolgten Politik unbeirrt zu verharren; dagegen sind unmittelbar bevorstehende kriegerische Eventualitäten nicht angedeutet.

Ueber Einschreiten des französischen Volschalters verurtheilte das Berliner Criminalgericht den dortigen Buchhändler Groffe wegen Verleumdung des französischen Kaisers in einem von Groffe verlegten Roman, Louis Napoleon oder Schicksalskampf und Kaiserkrone“ betitelt, zu einmonatlichem Gefängniß. Groffe verweigerte den Namen des Verfassers des Romans zu nennen.

Der „Oziennit Pohnanski“ hat 20 Thaler mit einem von Maria A. unterzeichneten Begleitschreiben aus Jachonowo in Westpreußen erhalten, welches die Summe zu Gunsten der vom Nothstand Betroffenen in Galizien einer ansehnlicheren Quote beigefügt zu wissen wünscht, welche im Großherzogthume Posen, das so viele Wohlhabende und so viel wohlthätige Herzen zählt, für jene Unglücklichen angeammelt sein mag. Die Redaction des Posener Blattes hat den Beitrag an die Nothstands-Commission des Lemberger Landtages mit dem Wunsche überfandt, daß dies schöne Beispiel viele Nachahmer finden möge, denn gegen-seitige Unterstützung in schwerer Zeit sei Beweis der oft von ihm empfohlenen nationalen Solidarität, die am bedrücktsten von der politischen Reife jedes Volkes zeugt.

Frankreich.

Paris, 23. März. Bismohl die Ansprache des

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen, erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der von derselben veranlassenen Beschlagnahme der Nummer 10 der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Kladderadatsch“ ldo. 4. März 1866, daß der Inhalt dieser Nummer das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, strafbar nach § 63 St. G. B. begründet und verbindet damit nach § 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen. Wien am 7. März 1866.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident: Boschan m. p.

Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht, es sei in die Eröffnung eines Concurſes über das gesammte bewegliche, und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Civil-Jurisdictionen vom 20. November 1852 N. G. Bl. Nr. 251 in Wirksamkeit steht, befindliche unbewegliche Vermögen des Carl Stecher, Instrumentenmachers und Naphthalampen-Verschleißers in Krakau und dessen Ehegattin Emilie Stecher gewilligt worden. Daher wird Seidermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, erinnert, bis zum 31. Mai 1866 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Concurſsmasse bei diesem Gerichte einzuweisen, und es sei zum Concurſsvertreter Herr Adv. Dr. Witski, zu seinem Stellvertreter Herr Adv. Dr. Balko und zum einseitigen Vermögensverwalter Hr. Dr. Witski bestellt worden.

Wer seinen Anspruch an diese Concurſsmasse binnen obiger Frist nicht anmeldet, oder unterlassen würde, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, wird nach Ablauf der Frist nicht mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht des gesammten in obenannten Ländern befindlichen Vermögens des Eingangs genannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vermerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungetilgt des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zur Wahl des definitiven Vermögensverwalters und des Creditorenausschusses die Tagfahrt auf den 6. Juni 1866 um 10 Uhr Vormittags anberufen, zu welcher sämmtliche angemeldeten Gläubiger vorgeladen werden.

Krakau, den 12. März 1866.

Ze strony c. k. Krzeszowickiego powiatowego Sądu zawiadamia się masę spadkową nieobjętą Jana Łychowskiego, oraz i N. Wysokowską czyli Łysakowską z życia i miejsca pobytu niewiadomą, niniejszym edyktem, że przeciw nim łącznie z Katarzyną z Kowalików 1 słubu Fryc 2go Zieba, Andrzejem Zieba i p. Teofilem Górskim z Brodeł, Maryanną z Fryców Seibór z Brodeł, Wojciech Fryc z Rybny i małoletni Kazimierz i Salomea Radosz w zastępstwie Wojciecha Radosz z Brodeł przez pełnomocnego adwokata krajowego p. Dra. Kańskiego o uznanie własności i oddanie w posiadanie realności włościańskiej l. kad. 127 w Brodłach wniosli skargę do praes. 1 lutego 1866 r. l. 299 i prosili o pomoc sądową względem czego wzywa się strony sporne na audyencyą do rozprawy ustnej na dzień 5 czerwca 1866 r. o godzinie 10 rano.

Gdy spadkobiercy lub prawonabywcy Jana Łychowskiego, niemniej życie lub miejsce zamieszkania N. Wysokowskiej czyli Łysakowskiej nie są wiadome, przeto c. k. powiatowy Sąd w Krzeszowicach dla zastąpienia masy spadkowej po Janie Łychowskim p. Franciszka Zelenkę z Prochowni, zaś zastąpienia N. Wysokowskiej czyli Łysakowskiej p. Józefa Malskiego z Poremby Zegofy kuratorami ustanawia na koszt i niebezpieczeństwo zastępowanych, z którymi kuratorami wniesiona sprawa prawna według przepisanej dla Galicyi procedury sądowej będzie pertraktowana.

Tym edyktem przypomina się wzmiankowanemu pozwanym, ażeby w należytem czasie albo sami przybyli, albo potrzebne dokumenta ustanowionym zastępcom udzielił, lub innego rzecznika wybrał i temu Sądowi oznajmił, w ogóle przedsięwzięli służące do obrony przepisane środki prawne, gdyż powstałe z zaniedbania skutki sami sobie przypiszą.

Krzeszowice, 28 lutego 1866.

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu zawiadamia niniejszym edyktem, iż pp. Teodor i Marya z Traczewskich Wittigowie łącznie z p. Ludwiką a właścicielką Antonią Anielą z Wittigów Zarembrina przeciw p. Stefanowi czyli Szczepanowi Skrzyńskiemu i jego domniemanym spadkobiercom z życia i pobytu niewiadomym, względem ekstabulacyi z dóbr Chelmea z przyległościami sumy 32000 złp. pozw wniesli sub praes. 8 lutego 1866 l. 914, i że w załatwieniu tegoż pozwu termin do ustnej rozprawy na dzień 16 maja 1866 godz. 10 rano, wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu p. Stefana czyli Szczepana Skrzyńskiego i jego domniemanych spadkobierców nie jest wiadomem, przeto c. k. Sąd obwodowy w celu zastępowania pozwanym na ich koszt i niebezpieczeństwo tutejszego adwokata p. Dra. Micewskiego, dodając jako zastępcę p. adw. Dra. Zielińskiego kuratorem nieobecnym ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w wyżej oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tem c. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu zawiadomił w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wyniki z zaniedbania skutki sami sobie przypiszący musieli Z Rady c. k. Sadu obwodowego. Nowy Sącz, dnia 14 lutego 1866

über die Verpachtung der staatsherrschaflichen Niepołomice's Prebination in der II. und III. Section.

Das k. k. Cameral-Wirtschaftsamt des Staatsgutes Niepołomice gibt bekannt, daß die Pachtung des ausschließlichen Bier-, Brauntwein- und Metherzeugungs- und Ausschankrechtes, dann des nicht ausschließlichen Weinausschankrechtes und der Befugniß zum Ausschank verführter geistiger Getränke der Staats-Domäne Niepołomice in der II. und III. Section, das ist in den Ortshäufen Swiniarów, Grobla, Trawniki, Drwinia, Wola drwińska mit Zielona und Wyzyce als II. Section mit einer Bevölkerung von circa 3200 Seelen und in den Ortshäufen Mikuszowice, Dziewin, Gawłówek und Baczków als III. Section mit einer Bevölkerung von circa 2600 Seelen auf die fünf halbjährige Dauer vom 1. Juli 1866 bis Ende Dezember 1870 in concreto Sections- oder ortshausweise im Wege schriftlicher Offerten hintangegeben wird.

Zu dieser Pachtung gehören die vorhandenen Wirths- und Schankhäuser und die sogenannten Wirthshausgründe nämlich 30 Joch 1447 Qu.-Rl. Acker und 2 Joch 755 Qu.-Rl. Wiesen.

Der jährliche Pachtzins ist für die Concretal-Pachtung auf 2500 fl. in öst. W. festgesetzt, für die einzelnen Sectionen, nämlich für die 2. Section auf 1410 fl. ö. W. die 3. Section auf 1090 fl.

und für die einzelnen Ortshäufen nämlich:

- 1. Swiniarów mit dem Wirthshause und Grundstücken auf 540 fl.
2. Grobla do. do. 400 fl.
3. Trawniki ohne dem Wirthshause und ohne Grundstücken 60 fl.
4. Drwinia do. do. 170 fl.
5. Wola drwińska do. do. 105 fl.
6. Wyzyce do. do. 135 fl.
7. Mikuszowice mit dem Wirthshause und Grundstücken 380 fl.
8. Dziewin do. do. 400 fl.
9. Gawłówek ohne Wirthshaus und ohne Grundstücken 185 fl.
10. Baczków do. do. 125 fl.

Die wesentlichsten Pachtbedingungen sind:

- a) Zur Pachtung wird Seidermann zugelassen, der nach dem Gesetze und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist, ausgeschlossen sind Aerial-Rückfändler, bekannte Zahlungsunfähige, dann jene, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung gestanden, und entweder verurtheilt, oder aus Mangel an Beweisen losgesprochen worden sind, endlich Minderjährige und überhaupt jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können.
b) Der Pächtersteller ist verbunden eine Caution zu legen, und zwar wenn sie in Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Credit-Anstalt geleistet wird, je nach dem börsenmäßigen Course zur Zeit der Cautionserlegung ermittelten Betrage von einem Drittheile, wenn sie aber hypothekarisch sichergestellt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtzinses.
c) Wenn zwei oder mehrere in Gesellschaft machen, was jedoch nur bei der Concretal-Pachtung zugelassen wird, so haften Einer für den Anderen, respective Alle für Einen und Einer für Alle für die Vertragserfüllung.

Die näheren Pachtbedingungen liegen vom 1. April l. S. angefangen im Expedite des k. k. Cameral-Wirtschaftsamtes zu Niepołomice für Pachtlustige zur Einsicht bereit und können während der Kanzleistunden eingesehen werden. Jeder Offertent ist gehalten auf denselben die Bestätigung beizulegen, daß er sie gelesen und wohl verstanden habe.

Die Offertenten müssen mit dem vorgeschriebenen Badium von 10% des Auktionspreises für jenes Pachtobject, auf welches ein Anbot gemacht wird, versehen, oder mit der amtlichen Quittung über den bei einer Aerial-Cassa stattgefundenen Erlag desselben belegt sein.

Die genaue Bezeichnung des Pachtobjectes, worauf geboten wird und das bestimmte Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, welche mit den Bestimmungen der Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung, daß der Offertent die Pachtbedingungen kenne und sich denselben unbedingt unterziehe, dann die Angabe des Charakters und Wohnortes des Offertenten enthalten, und von demselben mit seinem Vor- und Familiennamen unterfertigt, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, von zwei Zeugen, deren einer sich als Namensfertiger des Offertenten zu bezeichnen hat, mitgefertigt sein.

Die Offerten, welche übrigens mit Stempelmarken pr. 50 fr. ö. W. versehen, veriegelt sein, und von außen die Bezeichnung enthalten müssen, auf welches Object sie gestellt sind, sind längstens bis 12. April l. S. 10 Uhr

Vormittags, um welche Stunde die Offert-Verhandlung bei dem k. k. Cameral-Wirtschaftsamte zu Niepołomice stattfindet, an dieses Amt portofrei einzuliefern, respective zu überreichen.

Später einlangende Offerten finden keine Berücksichtigung.

K. k. Cameral-Wirtschaftsamt, Niepołomice, am 20. März 1866.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Oświęcim wird bekannt gegeben, daß der am 12. Mai 1865 Nr. 1336 über das sämmtliche Vermögen des Moses Samuel Broner aus Dwory eröffneten Concurſs am heutigen Tage aufgehoben und für beendet erklärt wurde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte. Oświęcim den 14. März 1866.

Für den Bereich der galizischen Postdirection ist eine Postofficialsstelle letzter Classe mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und der Caution im gleichen Betrage zu besetzen. Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen bei der k. k. Postdirection in Lemberg zu überreichen. Lemberg, am 17. März 1866.

Die Herren Gläubiger des Rosoglo-Fabrikanten A. Tobias in Milówka, Kronland Galizien, über dessen Vermögen mit dem Beschlusse des hochlöblichen k. k. Landesgerichtes Krakau vom 11. Dezember 1865 3. 23209 das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, werden gemäß § 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 S. 97. N. G. B. hiermit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen, in so ferne sie es noch nicht gethan haben, bis zum 30. April 1866 bei dem gefertigten Gerichts-Commissär sogleich schriftlich anzumelden, widrigen sie im Falle ein Ausgleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Ausgleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden und den in den §§ 35, 36, 38 und 39 des obcitirten Gesetzes bezeichneten Folgen unterliegen würden.

Sapbuzh, am 20. März 1866.

Der k. k. Notar als Gerichts-Commissär Dr. Necki.

Vom k. k. Bezirksgerichte Biala wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mit h. g. Edicte vom 29. October 1865 3. 6300 über das Vermögen des Johann Fröhlich, Tuchmachers sub Nr. 323 in Biala eröffnete Concurſs über Einverständnis der Gläubiger aufgehoben wurde. K. k. Bezirksamt als Gericht. Biala, am 7. März 1866.

Bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Bielitzka wird am 27. April d. S. die Concurſenz-Verhandlung wegen Sicherstellung des Bedarfs der Bielitzkaer Saline an Salz-Fässern und der Fässer-Reparatur, dann des hiezu erforderlichen Materials für den Zeitraum vom 1. Jänner 1867 bis Ende Dezember 1869 abgehalten werden.

Der beiläufige jährliche Bedarf beträgt: an ganzen Fässern 20.000 Stück an halben 50.000

- dann an zugerichteten Fässern:
1. zu ganzen Fässern:
160 Schock Taufen,
120 fertige Böden,
800 Reifen,
800 Sperrstücke;
2. zu halben Fässern:
350 Schock Taufen,
250 fertige Böden,
1600 Reifen,
2000 Sperrstücke.

Diejenigen, welche diese Lieferung zu unternehmen wünschen, haben ihre mit dem Reugelde von 3.890 fl. ö. W. vollständig zu belegenden schriftlichen Offerte, worin die Preise und die Geldorten vollständig ausgedrückt sind, und darin auch auf das Mustermaß Bezug genommen werden muß, bis 12 Uhr Mittags des genannten Tages bei dem Vorstände der Berg- und Salinen-Direction wohl veriegelt zu überreichen.

Die näheren Bedingungen dieser Lieferung so wie das Mustermaß können in der Directions-Kanzlei eingesehen werden. Nachträglichen Anboten wird keine Folge gegeben, ebenso werden mangelhaft ausgefertigte mit dem besten Badium nicht belegte Offerte keine Berücksichtigung finden. Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction. Bielitzka, am 20. März 1866.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Wadowicach rozpisuje niniejszym wskutek odezwy c. k. Sadu powiatowego w Myslenicach z dnia 30 grudnia 1865 r. do l. 2682 civ. celem zaspokojenia pretensyi Józefa Okarumy na wilości 67 złr. 72 1/2 kr. w. a. z przyn. egzekucyjną sprzedaż w drodze publicznej licytacji czwartej części realności pod l. k. 434 st. 221 n. w Wadowicach położonej, hipoteki niemającej, do masy spadkowej Jakuba Norka z Zawady należące, według sądowego aktu detaksacyi na 125 złr. w. a. oszacowanej, na terminach 19 kwietnia, 24 maja i 21 czerwca

1866 r., każdego razu o godzinie 9 zrana w tutejszym Sądzie odbyć się mającą. Cenę wywoławczą stanowiąc będzie powyższa cena szacunkowa, poniżej której to ceny szacunkowej ta czwarta część rzeczonyj realności przy dwóch pierwszych terminach sprzedana nie będzie. Każdy mający chęć kupienia obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji wadyum w ilości trzydzięści i siedem złr. 30 kr. w. a. w gotówce lub też w papierach publicznych austriackich do rak komisji licytacyjnej złożyć.

Warunki licytacyjne i akt oszacowania powyższej czwartej części realności mogą być każdego czasu w godzinach urzędowych w tutejszo-sądowej registraturze przejrane lub w odpisie podjęte.

Z c. k. Sadu powiatowego. Wadowice, dnia 2 marca 1866.

C. k. Sąd powiatowy w Mielcu podaje do publicznej wiadomości, iż wskutek rekwiizyci c. k. Sadu obwodowego Tarnowskiego z dnia 19 listopada 1863 l. 16423 na zaspokojenie należności Mojżesza Majera Hermele w kwocie 600 złr., na którą to kwotę takowy pierwszywastkową swoją pretensyą 1500 złr. w. a. z przyn. słosownie do ugody w tutejszym Sądzie d. 20 maja 1864 do l. 1284 zawartej zmodyfikował, publiczną sprzedaż 1/3 części realności pod nr. 150 w Mielcu położonej, dłużnika Feiwla Schönwalda własnością będącej, na 928 złr. 16 kr. w. a. oszacowanej, a korpusu tabularnego niestanowiącej, w dwóch terminach, na dniu 11 kwietnia 1866 i dniu 25 kwietnia 1866, każdą razą o godzinie 10 rano odbędzie się, a to pod następującymi warunkami:

- 1. Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa sądownie wyprawdzona 928 złr. 16 kr. w. a., niżej której wspomniona realność ani w pierwszym ani w drugim terminie sprzedana nie będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji złożyć 10/100 wartości szacunkowej w okragłej sumie 93 złr. w. a. w gotówce jako zakład na ręce komisji licytacyjnej.
3. Kupujący obowiązany jest w przeciągu 30 dni po otrzymaniu rezolucyi akt licytacji zatwierdzającej złożyć całą cenę kupna za wliczeniem złożonego zakładu do tutejszego depozytu sądowego.

Reszta warunków tudzież akt oszacowania każdy w tutejszej registraturze przejrzeć może.

Na sprzedaż tę publiczną wszystkich chęć kupienia mających niniejszem zaprasza się z tym dodatkiem, iż takową c. k. notaryusz p. Dr. Bartosiński przeprowadzi. Mielce, 6 grudnia 1865.

Ueber die Eingabe des Schaja Glasner, Maierhofs-pächters von Biesiadki de praes. 14. Dezember 1865 3. 3569 wird dem Inhaber der dem Schaja Glasner in Verlust gerathenen, vom k. k. Domänen-Amte in Uszew unterm 18. Mai 1857 Journ.-Art. 234 über 20 fl. ö. W. und unterm 26. Juni 1857 Journ.-Art. 251 über 35 fl. ö. W. ausgestellten Depositenſcheine aufgetragen, solche binnen einer Frist von Einem Jahre hiergerichts vorzubringen, als sonst diese Depositenſcheine als unwirksam erklärt werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte. Brzėsko, am 21. Februar 1866.

C. k. Sąd powiatowy Bocheński ogłasza niniejszem, iż na żądanie Michała Mrozińskiego celem zaspokojenia należności tegoz 434 złr. 25 c. z przyn. wyrokami równobrzmiącymi tego c. k. Sadu z 31 grudnia 1863 do l. 1808 i c. k. Sadu najwyższego w Wiedniu z 18 października 1864 do l. 8038 od p. Agnieszki Kryńskiej temuż przyznanej, przedsięwzięta zostanie przymusowa sprzedaż w drodze publicznej licytacji połowy realności w Bochni pod nr. 456/242 położonej, p. Agnieszki Kryńskiej własnej, na sumę 1456 złr. 50 c. a. w sądownie oszacowanej w trzech terminach, mianowicie 19 kwietnia, 17 maja i 15 czerwca b. r., zawsze o godzinie 10 przed południem w zabudowaniu tutejszego Sadu powiatowego.

Główne warunki licytacyjne są następujące:

- a) Cenę wywołania stanowiąc będzie cena szacunkowa aktem oszacowania z dnia 18 listopada 1864 r. w wysokości 1456 złr. 50 c. a. w uzyskana niżej której połowa realności tej w pierwszych dwóch terminach sprzedana nie będzie, w trzecim terminie zaś nawet niżej ceny szacunkowej więcej dającym sprzedana zostanie.
b) Chęć kupienia mający obowiązany będzie złożyć do rak Sadu wadyum w kwocie 72 złr. 85 c. w. a. w gotówce, lub w listach zastawnych galic. Towarzystwa kredytowego, lub też w obligacyach publicznych państwa według kursu w gazuacie urzędowej umieszczonego policzyć się mających, bez którego wadyum do licytacji dopuszczonym nie zostanie.

Dalsze warunki licytacji wolno jest w registraturze tego Sadu przejrzeć, lub w odpisie podnieść.

O czym się ogłoszenie z tym dołożeniem czyni, że wierzycielom tabularnym, którymby niniejsza uchwała z jakiegokolwiek powodu doręczoną być nie mogła, lub któreby do hipoteki dopiero po dniu dzisiejszym weszli, kurator ad actum w osobie p. Dra. Reinesa, adwokata krajowego w Bochni ustanowionym został.

Z c. k. Sadu powiatowego. Bochnia, 10 stycznia 1866.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with 10 columns: Tag, Barom Höhe auf n Baris. Einic, nach Raumtemperatur, Relative Feuchtigkeit der Luft, Richtung und Stärke des Windes, Zustand der Atmosphäre, Erscheinungen in der Luft, Abänderung der Wärme im Laufe des Tages von | bis.